

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 01.12.2016 Nr. 52

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 2. Kreistagssitzung am 08.12.2016	973
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem §8 WHG	975
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg am Harz</u>	
Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg, Sitzung am 13.12.2016	976
Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschuß, Sitzung am 08.12.2016	977
Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sozialamt, Jugend, Schulen, Kultur und Sport Sitzung am 08.12.2016	978
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland	979
Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland	988
<u>Gemeinde Hattorf am Harz</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	999
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Sitzung des Schul- und Sportausschusses, Sitzung am 05.12.2016	1001
Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses, Sitzung am 06.12.2016	1002

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Bekanntmachung zur Verbandsversammlung	1003
<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u> Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Diemarden	1004
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Diemarden	1017
<u>Sparkassenzweckverband Göttingen</u> Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung	1021
<u>Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen</u> Bekanntmachung zur 1. Sitzung	1022

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08.12.2016, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 2. öffentlichen Sitzung

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 1. öffentliche Sitzung des Kreistages am 03.11.2016; Mitteilungen und Berichte: Vorstellung der Leitungen der Stabsstellen, Referate und Fachbereiche; Einbringung des Haushaltes 2017 durch Landrat Reuter; Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; Berufung von Lehrervertreterinnen und Lehrervertretern der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Neubildung des Jugendhilfeausschusses; Evaluation der Qualität von Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangebot; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Resolution: Mitglieder des Kreistages, Stadt- und Gemeinderäte dürfen nicht bedroht werden; 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht für die Amtszeit vom 27.04.2017 bis zum 26.04.2022; Beteiligung des Landkreises Göttingen an dem Welcome Centre für den Göttingen Campus und die Region Südniedersachsen; Entsendung in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Region Göttingen e.V.; Aufhebung der alten Satzung und Erlass einer neuen Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung im Landkreis Göttingen; „Inklusion bewegen“ - Professionalisierung des Inklusionsprozesses; Besetzung der Planstelle der Kreisrätin/des Kreisrates: Vorschlag des Landrates/Vorbereitung und Durchführung der Wahl; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Ernennung zur Veterinärärztin; Erhebung von Entgelten für die Rechnungsprüfung; Entsendung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen; Jahresabschluss 2015 Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH; Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten; Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Vergabeangelegenheiten für Vergaben nach der VOB und der VOL; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 gem. §§ 117 I NKomVG: Beschaffung eines Gerätewagen Sanität PA 1, Ersatzbeschaffung eines Dienstwagens für den Kreisbrandmeister, Ersatzbeschaffung eines Bremsenprüfstands am Standort der FTZ in Potzwenden, Beschaffung eines multifunktionalen Geräteträgers (Aufsitzrasenmäher) für die BBS I Göttingen, Neubau eines Kreisverkehrsplatzes nördlich von Diemarden im Knotenpunkt Landesstraße 569/Kreisstraße 47, Umbau der Sporthalle in dem Grotfend-Gymnasium Münden, Erneuerung der Lüftungsanlage in der Schwimmhalle der KGS Gieboldehausen; Wahl von Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen; Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen; Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen rechtssicher und gerecht ausgestalten - Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern beenden; Antrag der

SPD Fraktion; Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration sowie die Besetzung des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Abstufung der Kreisstraße 205 im Abschnitt 10 von Station 0,000 bis Station 0,714 in Scheden („Gaußstraße“) zur Gemeindestraße der Gemeinde Scheden gemäß §§ 7 und 11 NStrG; Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen (RROP); Einleitung des Aufstellungsverfahrens gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten; Förderung des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e. V. (LPV); Anfragen und Anregungen: Förderung des Bundes für finanzschwache Kommunen: Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
7021 70487 - 15

Göttingen, 23.11.2016

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG²**

Der Ver- und Entsorgungsverband (VEV) Adelebsen, Ziegelei 4, 37139 Adelebsen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Adelebsen bis zu insgesamt 285.000 m³/Jahr beantragt.

Das Wasser dient der öffentlichen Wasserversorgung des Flecken Adelebsen und seiner Ortschaften.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2016, um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Bebauungsplan Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“, 7. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 19 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“ gemäß § 34 IV BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- Offenlegung aller Kosten der Umbau- und Umzugsmaßnahmen für das Haus des Gastes
- Offenlegung aller Kosten für die Umbaumaßnahme für das Gebäude der ehem. Lutterbergschule
- Bekanntgabe der Fertigstellungstermine zu den Baumaßnahmen Grundschule am Hausberg, Lutterbergschule und Haus des Gastes

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08. Dezember 2016, um 17.00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung der Pläne und der ersten Kostenschätzung für den Umbau der ehem. Grundschule Barbis zur städtischen Kindertagesstätte (gemeinsamer Tagesordnungspunkt mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport)
- Flächennutzungsplan, 26. Änderung und Bebauungsplan Nr. 71 "In der Baucke"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“, 7. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 19 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“ gem. § 34 IV BauGB; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08. Dezember 2016, um 17.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Vorstellung der Pläne und der ersten Kostenschätzung für den Umbau der ehem. Grundschule Barbis zur städtischen Kindertagesstätte (gemeinsamer Tagesordnungspunkt mit dem Bau-, Umwelt- und Forstausschuss)
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Auswertung der Bedarfsabfrage "Kinderbetreuung"
- Rückblick Ferienpass 2016 sowie Vorschau Ferienpass 2017
- Vorkonzeption Jugendraum
- Auswertung der Bedarfsabfrage "Schülerferienbetreuung"
- Beratung über die Bestellung eines Seniorenbeauftragten

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Ordnung und Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

**Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr
der
Gemeinde Friedland**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Friedland. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Ballenhausen
Friedland/Eikershausen
Groß Schneen
Klein Schneen
Lichtenhagen/Ludolfshausen
Mollenfelde/Deiderode
Niedernjesa/Stockhausen
Reckershausen/Niedergandern
Reiffenhausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

2. Sollte bei den in Satz 1 genannten Feuerwehren in beiden Feuerwehren wieder langfristig die Mindeststärke nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) erreicht werden, so ist grundsätzlich wieder die Weiterführung als eigenständige Ortsfeuerwehr möglich.
3. Die in den Ortsfeuerwehren bestehenden Jugendfeuerwehren bleiben von der Zusammenlegung der genannten Ortsfeuerwehren unberührt und bestehen fort.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
2. Zur Unterstützung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters werden bis zu zwei Stellvertreter/innen benannt, die den/die Gemeindebrandmeister/in im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen nach Anhörung abberufen.

Der/Die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

1. Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr)
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
2. Das Gemeindekommando besteht aus:
 - a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern/Gemeindebrandmeisterinnen
 - c) den Ortsbrandmeistern/innen
 - d) den stellv. Ortsbrandmeistern/innen
 - e) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
 - f) dem/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder

Weiterhin gehören dem Gemeindekommando folgende Beisitzer/Beisitzerinnen mit beratender Funktion an:

- g) der/die Schriftwart/in
- h) der/die Gemeindeausbildungsleiter/in
- i) der/dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten
- j) der/die Kleiderkammerwart/in
- k) der/die Gemeindegewerkschaftsleiter/in
- l) der/die Pressewart/in
- m) der/die Brandschutzerzieher/in
- n) der/die Gemeindeatemschutzgerätewart/in

Die Beisitzer/innen gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. g) bis n) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) bis f) genannten Gemeindegewerkschaftsmitgliedern von dem/der Gemeindegewerkschaftsleiter/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Bei Bedarf können weitere Funktionsträger oder Gäste zur Beratung des Gemeindegewerkschafts zu den Sitzungen eingeladen werden.

3. Das Gemeindegewerkschafts wird von dem/der Gemeindegewerkschaftsleiter/in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Gemeindegewerkschafts ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Sitzung wird von dem/der Gemeindegewerkschaftsleiter/in geleitet. Das Gemeindegewerkschafts ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Gemeindegewerkschafts ist nicht öffentlich. Der/Die Bürgermeister/in soll mit beratender Stimme teilnehmen. Der/Die Gemeindegewerkschaftsleiter/in kann für die Erläuterung einzelner Beratungsgegenstände nicht dem Gemeindegewerkschafts angehörige Personen zur Sitzung hinzuziehen.
5. Beschlüsse des Gemeindegewerkschafts werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschafts es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschafts ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindegewerkschaftsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewerkschafts (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sowie die Gemeinde erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
2. Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der/dem Ortsbrandmeister/in als Leiter/in
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/Innen kraft Amtes

c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten und dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr (Leiter/in der Kinderfeuerwehr muss nicht aktives Mitglied sein) als bestellte Beisitzer/innen mit beratender Stimme.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entscheidung über die Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten und deren Abberufung
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
3. Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen, sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können in derselben Versammlung erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der/Die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
4. Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrrat eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
3. Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

1. Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Friedland eingerichtet.
2. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
4. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Kinderfeuerwehr

1. Die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Friedland können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
2. Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder aus der Gemeinde im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
3. Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch eine geeignete Person (muss nicht Feuerwehrmitglied sein). Ein aktives Feuerwehrmitglied darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Friedland.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
2. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
3. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Abteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
5. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats und Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats und Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr (gilt nicht bei Zusammenlegung zweier oder mehrerer Ortsfeuerwehren)

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
 - e) Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
6. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde auf Antrag der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters und mit Mitwirkung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters erlassen.
7. Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden. Die Suspendierung wird der/dem Betroffenen von dem/der Ortsbrandmeister/in schriftlich mitgeteilt.
8. Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

10. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland in der Fassung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Friedland, 29.09.2016


(Friedrichs)
Bürgermeister



**Jugendordnung
für die
Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	Jugendfeuerwehrmitglied
JL	Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stellv. JFW	stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreisjugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
GJFA	Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
JFA	Jugendfeuerwehrausschuss

**§ 1
Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Friedland setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Ballenhausen, Friedland/Eikershausen, Groß Schneen, Klein Schneen, Lichtenhagen/Ludolfshausen, Mollenfelde/Deiderode, Niedermjesa/Stockhausen, Reckershausen/Niedergandern und Reiffenhausen zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland. Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren sind Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW bedient.
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der OrtsBM, die sich dazu der JFW bedienen.

§ 2**Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Friedland ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Friedland)
3. Ausschluss (durch den JFA im Einvernehmen mit dem der oder dem OrtsBM); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme soll im Einvernehmen mit dem Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken. (siehe Nds.Innenministerium 35-13220/2.99)

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes JFM hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes JFM übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

1. der GJFA
 2. der oder die GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss
 3. der oder die JFW

§ 6
Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der GJFA setzt sich zusammen aus
1. dem oder der GJFW
 2. dem oder der stellv. GJFW
 3. den JFW
 4. den stellv. JFW
 5. dem Gemeindejugendsprecher oder der Gemeindejugendsprecherin
 6. dem stellv. Gemeindejugendsprecher oder der stellv. Gemeindejugendsprecherin
 7. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 8. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 9. dem oder der GemBM mit beratender Stimme
 10. bei Bedarf kann der GJFA Fachbereiche einrichten
- (2) Der GJFA hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

- (3) Der GJFA wird von der oder dem GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die oder der GJFW hat den GJFA einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die oder der GemBM dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Der GJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des GJFA werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des GJFA es verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Personalentscheidungen ist schriftlich abzustimmen; auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- (6) Über jede Sitzung des GJFA ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem GJFW und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder einem stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen GJFA-Mitgliedern, der oder dem GemBM und der Gemeinde Friedland zuzuleiten.

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der Rat der Gemeinde Friedland beschließt auf Vorschlag der JFW nach Anhörung der oder des GemBM über die Ernennung der oder des GJFW und der oder des stellv. GJFW. Die oder der GJFW und die oder der stellv. GJFW sind auf die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen.
- (3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des GJFA
 3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 4. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
 5. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen
- (5) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.
- (6) Der oder die GJFW ist ordentliches Mitglieder des Gemeindekommandos.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der OBM und die oder der GJFW sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stellv. JFW haben je eine Stimme. Die oder der OBM und die oder der GJFW haben eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des oder der JFW und des oder der stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM)
 2. Wahl der Mitglieder des JFA
 3. Wahl der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer
 4. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

5. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
6. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
7. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
8. Verabschiedung des Dienstplanes
9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der JFA wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den JFA koordiniert. Der JFA setzt zusammen aus:
 1. dem oder der JFW
 2. dem oder der stellv. JFW
 3. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme

Bei Bedarf kann der JFW Fachbereiche einrichten.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Der oder die JFW wird durch einen oder eine stellv. JFW vertreten. Der oder die JFW und der oder die stellv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (3) Die oder der JFW und die oder der stellv. JFW werden durch die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortfeuerwehr erfolgt die Bestellung durch den oder die OrtsBM für die Dauer von 6 Jahren. Bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung durch die oder den OrtsBM gilt diese als vorläufig ausgesprochen.
- (4) Der oder die JFW ist ordentliches Mitglieder des Ortskommandos.
- (5) Der oder die JFW und der oder die stellv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11**Jugendforum (JuFo)**

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:
 1. dem oder der GJFW
 2. dem oder der stellv. GJFW
 3. den Jugendsprechern oder/und den Jugendsprecherinnen und deren Stellvertreter
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- (3) Jede JF der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF in das Jugendforum zu entsenden; diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (4) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeindejugendsprecherin/ des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (5) Die Gemeindejugendsprecherin und/oder der Gemeindejugendsprecher vertreten das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- (6) Das Jugendforum wird von dem oder der GJWF oder dem oder der stellv. GJFW geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (7) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (8) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (9) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung.
- (10) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
 - (2) Das Mitgliederverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 1. Personalangaben der Mitglieder
 2. Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr
 4. Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Friedland
 3. Datum des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr
 5. Daten des Jugendfeuerwehrmitgliedsausweises
- Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Bekleidung und Ausrüstung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Ausbildung und den Übungsdienst richtet sich nach der Verordnung über die Dienstkleidung, die

Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ausstattung an Bekleidung und Ausrüstung erfolgt durch die Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Friedland.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Kleiderkammer zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der oder die JFW zuständig.

§ 15

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

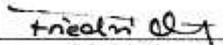
§ 16

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 29.09.2016 vom Rat der Gemeinde Friedland beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Friedland, 29.09.2016


Friedrichs
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2015 - 2016

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 25.10.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 -2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Haushaltsjahr 2016				
ordentliche Erträge	3.034.100,00	0,00	0,00	3.034.100,00
ordentliche Aufwendungen	3.034.100,00	0,00	0,00	3.034.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr 2016				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.983.900,00	0,00	0,00	2.983.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.739.500,00	0,00	0,00	2.739.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	771.700,00	92.200,00	0,00	863.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.337.900,00	0,00	225.300,00	1.563.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.500,00	0,00	0,00	65.500,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht festgesetzt.

Sitzung des Schul- und Sportausschusses

Am Montag, den 05.12.2016, findet um 16:45 Uhr, in der Grundschule Mahnte, Berliner Straße 8, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Schul- und Sportausschusses (Nr. 7) vom 05.10.2015
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Haushaltsplanentwurf 2017;
Teilhaushalt 05 - Schulen und Sport
6. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
7. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses

Am Dienstag, den 06.12.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses (Nr. 06) vom 08.10.2015
4. Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Besucherzahlen der Tourist-Information 2015;
Erfassung der Besucherzahlen in der Tourist-Information für allgemeine touristische Auskünfte und am DB-Schalter 2015 nebst Vergleichszahlen 2014
 - 4.2 Sonstige Mitteilungen
5. Haushaltsplanentwurf 2017;
Teilhaushalt 07 - Tourismus und Kultur
6. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
7. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, dem 13.12.2016, 16:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Verbandsgeschäftsführer
4. Feststellung des ältesten anwesenden Mitglieds zur Leitung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Bericht des Geschäftsführers
10. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
11. Betriebsabschluss 2015, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2015
12. Kalkulation der Behandlungskosten 2017 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2017
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wemheuer
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden

in

37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden** am **17. November 2016** für den Friedhof Diemarden folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Diemarden und der Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Diemarden** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 49/13, 49/17 und 49/4, Flur 5, Gemarkung Diemarden** in Größe von insgesamt **0,45.02 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Diemarden** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung **20 Jahre**. Bisherige erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen).
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге

<u>von Kindern:</u>	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m
<u>von Erwachsenen:</u>	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: **0,80 m** Breite: **0,80 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

Seite 8

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,30 m x 0,40 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

Seite 7

§ 14 a
Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten
(mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße können an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
(mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,30 m x 0,40 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten unerwünscht. Die Höhe bestehender Bäume darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Sind Grabstätten ausnahmsweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile der Grabstätte zu beschränken.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten, pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte bzw. an die Stele zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Diemarden und der Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Diemarden** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **2. Oktober 2007** außer Kraft.

Gleichen, den 17. November 2016

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden
Der Kirchenvorstand

gez. Pastorin Christiane Scheller

stellv. Vorsitzende

(Siegel)

gez. Fred Pichotka

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 28. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden

in 37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in 37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden** hat der Kirchenvorstand am **17. November 2016** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle	630,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	21,00 €
c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle	780,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	26,00 €
e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle	300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	10,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre	840,00 €
--	----------

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung	540,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	27,00 €
c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung	620,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	31,00 €

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)**

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung	350,00 €
b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II.	entfällt	
III.	Verwaltungsgebühren	
	1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	50,00 €
	2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	35,00 €
IV.	entfällt	
V.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Diemarden und der Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden	
	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Diemarden je Trauerfeier	100,00 €
	Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden je Trauerfeier	200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25. September 2007 außer Kraft.

Gleichen, den 17. November 2016

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden
Der Kirchenvorstand

gez. Pastorin Christiane Scheller

stellv. Vorsitzende

Siegel

gez. Fred Pichotka

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 28. November 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verfasser:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Dornum (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden (3-fach)
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

**am 22. Dezember 2016, 18.00 Uhr,
im Hotel FREIZEIT IN,
Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 08.09.2016
5. Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG
6. Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen nach § 110 Abs. 4 NPersVG
7. Sonstiges

Helmtrud Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt

**am 15. Dezember 2016 um 16.00 Uhr
im Sitzungssaal 04 (Rittersaal, Burg)
der Kreisverwaltung Göttingen, Bürgerstr. 64, 37073 Göttingen.**

Tagesordnung

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2:** Feststellung des ältesten anwesenden Mitgliedes zur Leitung der Wahl des Vorsitzenden
- TOP 3:** Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 4:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5:** Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- TOP 6:** Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 7:** Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- TOP 8:** Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
- TOP 9:** Erlass einer Entschädigungssatzung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
- TOP 10:** Sachstandsbericht DB-Abmahnung TN 31 und 32
- TOP 11:** Vorstellung des neuen Verbandsgeschäftsführers Michael Frömmling
- TOP 12:** Mitteilungen und Anfragen